

Unterlage für die 76. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2012/2013) am 24.10.2012

Drucksache-Nr.: 355/76/1 WiSe 2012

Ausgabedatum: 17.10.2012

TOP 7 Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg; hier: Anhörung des Senats

Sachstand

Die Professional School legt einen Entwurf zur dritten Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vor, welcher von der Studienkommission der Professional School am 24.05.2012 einstimmig zur Empfehlung an den Senat beschlossen wurde.

Begründungen der Änderungen:

- 1.a: Studiengang wurde eingestellt und wird nicht mehr angeboten
- 1.b: Angesichts eingetretener sowie weiterhin geplanter Kostensteigerungen (Aufstockung der Dozierendenhonorare, kontinuierliche Neuentwicklung qualitativ hochwertiger Lehrveranstaltungen, Ausbau des E-Learning-Angebotes etc.) erscheint eine moderate Gebührenanhebung für die Teilnahme am 60 CP-Programm erforderlich.

Die Gebührenanhebung wird durch die Beobachtung gestützt, dass sich die Gesamtgebühren für den Studiengang Sustainability Management trotz einer Gebührenanhebung 2011 nach wie vor im unteren Bereich üblicher Gebührensätze für ein MBA-Studium bewegen. Hinzu kommen die seit Jahren weit über den verfügbaren Studienplätzen liegenden hohen Bewerberzahlen (2012: 86 Bewerbungen für 30 Studienplätze). Eine Gebührenanhebung ist somit sachlich gerechtfertigt und erscheint sowohl am Markt durchsetzbar als auch dem Ruf eines hochwertigen Angebotes zuträglich.

Die Höhe der Gesamtgebühren für das 60 CP-Programm soll daher auf Anregung der Studiengangsverantwortlichen für den MBA-Studiengang Sustainability Management von 13.200,- € um ca. 4,5 % auf 13.790,- € angehoben werden. Die Gebührenerhöhung soll für Studierende im 60-CP-Programm mit Studienbeginn im SS 2013 gelten. Für alle zuvor immatrikulierten Studierenden gelten die bei Studienbeginn geregelten Gebührensätze.

- 1.c: siehe Begründung 1.a. Ab dem Sommersemester 2013 kann der Studiengang MBA Sustainability Management als 60-CP-Programm oder als 90-CP-Variante studiert werden. Mit dem Ausbau des Curriculums auf 90 CP wird auf eine zunehmende Nachfrage von Bachelorabsolventen reagiert, die ein Vorstudium mit lediglich 210 bzw. 180 CP (7 bzw. 6 Semester Bachelor) aufweisen. Diese Studierenden können durch Teilnahme am 90 CP-Programm des MBA Sustainability Management und ggf. Erwerb zusätzlicher CP einen Masterabschluss (300 CP) erlangen. In der 90-CP-Variante werden zusätzliche Fachmodule, ein Fallstudienmodul sowie ein Projektmodul angeboten. Die Gebühren für die Teilnahme am 90-CP-Programm werden mit 17.290,- € kalkuliert (+ 3.500,- € gegenüber dem 60-CP-Programm).
2. siehe Begründung 1.b

Anlage:

- Ordnung mit Änderung

Dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT.MM.JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT.MM.JJJJ die dritte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008), letztmalig geändert am 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011), beschlossen.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) „a) für den Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 15.000 €.“ wird gestrichen und die Aufzählung wird entsprechend angepasst,
 - b) „für den Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.200 €“ wird ersetzt durch „für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.790 € und
 - c) „für den Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 15.000 €.“ wird ersetzt durch „für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 €.
2. § 7 wird durch folgenden vierten Satz ergänzt:
„Für Studierende, die vor dem 01.10.2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.“

A B S C H N I T T I I

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Entwurf der Bekanntgabe der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 08.07.2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 05.08.2009), der 2. Änderung vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) und der 3. Änderung vom TT.MM.JJJJ bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 15.000 €,
 - b.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 14.000 €,
 - c.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 14.000 €,
 - d.) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
 - e.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.550 €,
 - f.) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.200-790 €,
 - g.) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 € für den Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 15.000 €.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Arztpraxismanagement (MBA) 1.950 €,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management (MBA) 1.800 €,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 1.800 €,
 - d.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - f.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
 - g.) für ein Modul in dem Studiengang Vertriebsmanagement (MBA) 1.950 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 3.12.2008. Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung in der Fassung vom 8.07.2009. Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung in der Fassung vom 8.07.2009. [Für Studierende, die vor dem 01.10.2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.](#)

**Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Ge-
bühren für die Teilnahme an Studienangeboten
der fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 3.12.2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16.12.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8.07.2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 5.08.2009), der 2. Änderung vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) und der 3. Änderung vom TT.MM.JJJJ bekannt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a.) für den Studiengang Manufacturing Management (MBA) 14.000 €,
 - b.) für den Studiengang Performance Management (MBA) 14.000 €, für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 8.900 €,
 - c.) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 7.550 €,
 - d.) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 13.790 €,
 - e.) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 17.290 €,
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden

**ANLAGE 1 zur Drs. Nr.
355/76/1 WiSe 2012**

den weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a.) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management (MBA) 1.800 €,
 - b.) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 1.800 €,
 - c.) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - d.) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - e.) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Für Studierende, die vor dem 01.10.2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01.10.2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 5. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01.10.2012

mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3
Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19.08.2011.